

Aufenthaltserlaubnisse im Asylverfahren

Politisches Asyl nach dem Grundgesetz

Art 16 a GG:

Politisch Verfolgte genießen

Asylrecht

In Verbindung mit der **Drittstaatenregelung**

§ 25 (1) Aufenthaltsgesetz:

Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre



Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

nach dem Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951

(Genfer Flüchtlingskonvention)

und

§ 3 (1) Asylgesetz (AsylG):

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Heimatlandes befindet

Nach § 25 (2), Satz 1, erste Alternative, Aufenthaltsgesetz (AufenthG):

Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre

Subsidiärer Schutz

Nach § 4 (1) AsylG

Ein Ausländer ist ein subsidiär Schutzberechtigter, wenn ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht:

- 1. Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe**
- 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung**
- 3. Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts**

Nach § 25 (2), Satz 1, zweite Alternative, AufenthG:

Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr

Bei Verlängerung für 2 weitere Jahre

Verbot der Abschiebung

Nach § 60 (5) und (7) AufenthG:

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, wenn dies nach der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (von 1950) unzulässig ist

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren für die Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppen sind zu berücksichtigen.

§ 25 (3) AufenthG:

Aufenthaltserlaubnis mindestens für 1 Jahr

Ablehnung von Asylanträgen

Nach § 30, Absatz 3 Asylgesetz und § 37, Absatz 1 und 2 AsylG

Wird ein **Asylantrag** von den Entscheidern des **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** als „**offensichtlich unbegründet**“ oder als „**einfach unbegründet**“ abgelehnt, und die Geflüchteten **klagen gegen die BAMF-Entscheidung** vor dem Verwaltungsgericht, beträgt die **Ausreisefrist 30 Tage nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens**.

Nach § 58, Absatz 1 AufenthG

Ist der Geflüchtete **abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar** und die Ausreisefrist abgelaufen ist

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung – Duldung

Nach § 60 a, Absatz 1 und 2 AufenthG

ist die Abschiebung für längstens drei Monate auszusetzen, solange sie aus **tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist** und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Einem Ausländer **kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe** oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Aufenthaltserlaubnis bei Abschiebungshindernis

nach § 25, (5) AufenthG

Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, **kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden**, wenn seine **Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist** und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die **Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist**, darf aber nur erteilt werden, **wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist**. Ein Verschulden des Ausländers liegt bei falschen Angaben zu Identität und Staatsangehörigkeit vor sowie, wenn zumutbare Anstrengungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht gemacht werden.

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende mit Duldung

nach § 25 a AufenthG, Absatz 1, Satz 1-5

Einem **geduldeten jugendlichen oder heranwachsenden** Ausländer **soll eine Aufenthaltserlaubnis** unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. nach **4 Jahren** ununterbrochenen, **erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts**; (die Erwähnung von Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsgestattung bezieht sich auf einen abgelaufenen oder verloren gegangenen Aufenthaltstitel)
2. nach **4 Jahren erfolgreichen Schulbesuchs** oder Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
3. **Antragstellung** vor Vollendung des 12. Lebensjahres
4. gewährleisteter **Integration** in Gesellschaft der Bundesrepublik
5. Anerkennung der **freiheitlich demokratischen Grundordnung** der Bundesrepublik.

Die Antragstellung kann nach dem 14. Lebensjahr (Definition Jugendliche/r) **und muss vor Vollendung des 21. Lebensjahrs erfolgen.** Sowohl die Aufenthaltsjahre als auch die Schuljahre, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres liegen, werden auf die Frist von vier Jahren angerechnet.

Nach negativem Ausgang des Asylverfahrens ist die Antragstellung für gut integrierte Jugendliche mit Duldung unbedingt zu empfehlen.

Nach § 25a, Absatz 2, 2: kann auch den Eltern eines Minderjährigen mit AE nach § 25 a, bzw. einem Elternteil mit Sorgerecht, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbsarbeit gesichert ist.

Zur Antragstellung vorlegen: Gültigen Pass, Schufa der Eltern, Schulzeugnisse der letzten vier Jahre; Belege über Integration in die Gesellschaft optional (z.B.: Klassensprecheramt, Sportverein, Pfadfinder, Kirchenchor)

Asylantrag beim BAMF oder Aufenthaltsstatus analog zu den Eltern für Neugeborene

Nach § 14 a Familieneinheit AsylG ist die **Geburt** eines Kindes im Bundesgebiet dem BAMF **unverzüglich anzuzeigen**, wenn ein Elternteil eine **Aufenthaltsgestattung** besitzt, nach Abschluss des Asylverfahrens **ohne Aufenthaltstitel** ist oder eine **Duldung** aufgrund von Abschiebungshindernissen hat. Mit der Anzeige **gilt ein Asylantrag für das Kind gestellt**, weil der Asylantrag des betreffenden Elternteils den des Kindes einschließt. Im Verfahren können dann eventuell eigene Asylgründe für ein Kind geltend gemacht werden.

Wenn die Eltern/eine Alleinerziehende **eine Aufenthaltserlaubnis** besitzen, besteht die **Anzeigepflicht nicht**. Die Ausländerbehörde kann eine Aufenthaltserlaubnis für das Kind erteilen, die der der Eltern/Alleinerziehenden entspricht. Es kann jedoch auch ein **eigener Asylantrag für das Kind beim BAMF** gestellt werden. **Nachteile:** Verfahrensdauer und währenddessen nur Leistungen nach dem

AsylbewLG und nicht SGB II plus Kindergeld; eventuelle Überprüfung des Asylstatus der Eltern anlässlich des Kinderasyls in Bezug auf die Situation im Herkunftsland; **Vorteil:** eigenständige Gründe bei Wegfall der Asylgründe der Eltern (Situation im Herkunftsland).

Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel)

nach § 9 AufenthG:

Allgemein für Ausländer: s. Gesetzestext, **Absatz 2, Voraussetzungen, Sätze 1-9** (s. im Folgenden für Flüchtlinge).

Zu Absatz 2, Satz 1: Seit **5 Jahren in Besitz einer Aufenthaltserlaubnis** s. auch:

Absatz, Satz 3: Die **Zeit zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung** wird **zur Hälfte angerechnet**

Zu Absatz 2, Satz 7: Die vorausgesetzten **Sprachkenntnisse** müssen das **Niveau B1** aufweisen

Sonderregelung für Geflüchtete nach § 26, Absatz 3:

Hauptbegünstigung: keine 60 Monate Rentenbeiträge

Asylberechtigt (nach § 25, Absatz 1) (**Grundgesetz: Art. 16 a**)

Mit Flüchtlingseigenschaft (nach § 25, Absatz 2, 1. Alternative) (**Genfer Flüchtlingskonvention**):

Nach **3 Jahren** Aufenthaltserlaubnis **Anspruch** auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wobei die Zeit während des vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet wird; Sprachkenntnisse (**Beherrschung der deutschen Sprache: C 1**), Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (i.d.R. **Integrationskurs**), Lebensunterhalt **weit überwiegend gesichert** (mehr als **80 %**), kein Ausweisungsinteresse, keine Straftaten, ausreichender (eigener) Wohnraum, Passpflicht (Reiseausweis für Flüchtlinge)

Oder:

Nach **5 Jahren** Aufenthaltserlaubnis **Anspruch** auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wobei die Zeit während des vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet wird; Sprachkenntnisse **A 2**, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (i.d.R. **Integrationskurs**), Lebensunterhalt **weitgehend gesichert (80 %)**, kein Ausweisungsinteresse, keine Straftaten, ausreichender (eigener) Wohnraum, Passpflicht (Reiseausweis für Flüchtlinge)

Jugendliche/Heranwachsende mit Flüchtlingseigenschaft

Regelung nach § 26, Abs. 3,4 im Verein mit § 35 AufenthG

Wenn der Flüchtling als Minderjährige/r eingereist ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat:

Nach **5 Jahren AE kann** einen Niederlassungserlaubnis erteilt werden, kein Ausweisungsinteresse, keine (Jugend)straftat, Lebensunterhalt gesichert, oder **Ausbildung**, die zu anerkanntem schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, Passpflicht (Reiseausweis für Flüchtlinge) (**Achtung:** Der Antrag muss direkt mit 16 Jahren gestellt werden, sonst ist er erst wieder mit 18 Jahren möglich)

Regelung für Ausländer allgemein und Geflüchtete

mit Subsidiärem Schutz (nach § 25, Absatz 2, 2. Alternative)

mit Abschiebungsverbot (nach § 25, Absatz 3)

nach § 26, Absatz 4:

Nach **5 Jahren AE kann** eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wobei die Zeit während des vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet wird; **60 Monate Rentenbeiträge**, Sprachkenntnisse Niveau **B 1**, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (i.d.R. **Integrationskurs**), Lebensunterhalt **gesichert**, kein Ausweisungsinteresse, keine Straftat, ausreichender (eigener) Wohnraum, Passpflicht (i.d.R. Nationalpass)

Heranwachsende mit Subsidiären Schutz oder Abschiebungsverbot

§ 26, Abs. 4, 4 im Verein mit § 35 AufenthG

Wenn der Flüchtling als Minderjährige/r eingereist ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat:

Nach **5 Jahren AE kann** eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wobei die Zeit während des vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet wird, kein Ausweisungsinteresse, keine (Jugend)straftat, Lebensunterhalt gesichert, bzw. oder **Ausbildung**, die zu anerkanntem schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt, Passpflicht (i.d.R. Nationalpass). **Hier keine 60 Monate Rentenbeiträge.** (**Achtung:** Der Antrag muss direkt mit 16 Jahren gestellt werden, sonst ist er erst wieder mit 18 Jahren möglich)

Niederlassungserlaubnis von Familien, Familienangehörigen

Familienangehörige, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten weiterhin eine **befristete Aufenthaltserlaubnis**. Die Verlängerung der AE richtet sich nach dem Asylverfahren, bzw. den Familiennachzugsvorschriften. Aufenthalt bei fortbestehender Ehe gesichert. Arbeitserlaubnis ist bei befristeter Aufenthaltserlaubnis gegeben; bei Abschiebungsverbot ist nur unselbständige Tätigkeit gestattet.

Reisen ins Herkunftsland sind zu vermeiden.

Flüchtlinge (GFK): Der Reiseausweis ist **nicht für den Herkunftsstaat** gültig. Einreisen können zum Widerruf des Aufenthaltsstatus (§ 52, Absatz 1,4, AufenthG: Übergang des Aufenthaltsrechts an einen anderen Staat) führen, zumindest aber zu einer Überprüfung durch das BAMF, gleichgültig ob die Geflüchteten noch eine Aufenthaltserlaubnis oder schon eine Niederlassungserlaubnis besitzen. **Bei Annahme eines Nationalpasses erlischt die Aufenthaltserlaubnis.**

Subsidiär Geschützte oder Geflüchtete mit Abschiebungsverbot: Passpflicht, daher sind Reisen ins Herkunftsland möglich. Längere Reisen werden vom BAMF überprüft Widerruf (nach § 52, Abs. 1,5 AufenthG) und Abschiebung drohen.

Bei Aufenthalt von über 6 Monaten außerhalb des Bundesgebietes erlischt die Niederlassungserlaubnis (§ 51, Absatz 7, AufenthG: Beendigung des Aufenthaltsrechts)

Arbeits- und Ausbildungserlaubnisse

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach § 25 AufenthG und § 31 Beschäftigungsverordnung,

Die **Aufenthaltserlaubnis schließt die Arbeitserlaubnis** ein. Daher benötigen Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis für die Aufnahme einer Beschäftigung **keine Zustimmung der Agentur für Arbeit**

Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber und Geflüchtete mit Duldung

Nach § 61,1 AsylG

Keine Erwerbstätigkeit für die Dauer des Pflichtaufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung

nach § 61, 2 AsylG und § 32, Abs. 1, BeschV

Nach **3 Monaten** gestatteten oder geduldeten Aufenthalts im Bundesgebiet kann einem Asylbewerber oder Geduldeten eine Arbeitserlaubnis **mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Vorrangregelung und Prüfung der Arbeitsbedingungen**, u.a. Lohn dem Stand dem Standard deutscher Arbeitnehmer entsprechend) erteilt werden. Für Praktikum und Berufsausbildung ist **keine Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Nach **15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung** (§ 32, Abs. 5, BeschVG), aber erst **nach 4 Jahren/ 48 Monaten** kann eine Beschäftigungserlaubnis auch **ohne Zustimmung der Bundesagentur** erteilt werden (§ 32, Abs. 1, Satz 5 BeschV)

Geflüchtete aus „sicheren Herkunftsstaaten“

nach § 29 a AsylG

erhalten keine Beschäftigungserlaubnis. **Sichere Herkunftsstaaten** nach Beurteilung der Bundesregierung sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen und die Schweiz (Anlage I, AsylG), außerdem die **Balkanländer**: Albanien, Bosnien- Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien, Montenegro sowie die **beiden afrikanischen Staaten**: Senegal und Ghana (Anlage II, AsylG)

Bei diesen Herkunftsstaaten ist für Geflüchtete **nur die Rückkehr ins Herkunftsland** und die **nachträgliche Arbeitsmigration** nach dem **Visumverfahren nach § 18, Absatz 3,4 AufenthG im Verein mit § 26, Abs. 2 BeschV** möglich

Fälle von Personen aus dem **Balkanstaaten und der Ukraine** werden bereits **im Asylverfahren an die Regierung von Oberbayern** abgegeben. Die Fälle von **Senegalesen** und alleinstehenden **Afghanen** werden nach **negativem Abschluss des Asylverfahrens an die ROB** abgegeben (was Beschäftigungsverbot und Ausreiseaufforderung bedeutet, wenn keine Abschiebungshindernisse festgestellt wurden).

Visumverfahren für den Aufenthalt als Arbeitsmigrant

Nach § 18, Absatz 3, AufenthG

ermöglicht die Vergabe von Aufenthaltstiteln für Arbeitsmigranten aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen zur Ausübung von Tätigkeiten **ohne** qualifizierte Berufsausbildung, wenn ein Arbeitsmarktinteresse besteht.

Nach § 18, Absatz 4, AufenthG

ermöglicht die Vergabe von Aufenthaltstiteln für Arbeitsmigranten **mit qualifizierter Berufsausbildung** unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. wenn ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

§ 26, Absatz 2, BeschV

ermöglicht die Beschäftigungserlaubnis von Ausländern aus den o.g. Balkanstaaten, wenn sie bis 2020 inklusive beantragt wird. Leistungen nach dem AsylbewLG dürfen in den letzten 24 Monaten nicht bezogen worden sein.

Procedere (gilt auch für Ukrainer, Senegalesen, Ghanaer)

Bei der Deutschen Botschaft des Herkunftslandes muss ein Visumsantrag gestellt werden. Zuvor sollte ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz gefunden und die Zustimmung der Ausländerbehörde für die Rückkehr nach Deutschland eingeholt worden sein

Das Visum berechtigt in der Regel zu einem mehrjährigen Aufenthalt.

Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens (und kurzfristiger Duldung)

Nach Mitteilung der Ausländerbehörde des Landkreises München Land:

Bei „**vollumfänglicher Mitwirkung**“ (d.h. geklärter Identität, Passbeschaffung und evtl. Bereitschaft zum Visumverfahren) **kann eine bestehende Beschäftigung weiter genehmigt werden**. Bei **Erstaufnahme von Beschäftigung** ist die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis **fraglich**, weil der Geflüchtete grundsätzlich vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Ausbildungsduldung

nach § 60 a, Abs. 2, Satz 3 und 4, AufenthG

Eine Duldung kann aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erteilt werden. **Anspruch** auf Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte Ausbildung besteht**, wenn die Ausbildung bereits begonnen hat oder in Kürze bevorsteht.

In **Bayern** gilt die **Einschränkung**: Wenn die Voraussetzungen der Mitwirkung und Straffreiheit vorliegen und **die Abschiebung nicht oder nicht zeitnah möglich ist, ohne dass dies dem Geduldeten anzulasten ist** (Bayer. Kabinettsbeschluss vom 23.05.2017).

3 +2 Regelung nach § 18a, 1a AufenthG:

Nach **erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung** ist dem Geduldeten eine **zweijährige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen**, wenn er einen Arbeitsplatz vorweisen kann, die Bundesagentur für Arbeit zustimmt; wenn er über ausreichenden Wohnraum verfügt und die üblichen Mitwirkungspflichten erfüllt.

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

nach § 18a, Absatz1, Satz 1-7 AufenthG:

ist eine seltene Möglichkeit, **für Geduldete, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten**.

Geduldeten, die eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein **Hochschulstudium abgeschlossen haben** (im Bundesgebiet, bzw. im Ausland, jedoch hier anerkannt) oder **als Fachkraft**, deren Tätigkeit üblicherweise eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt **drei Jahr lang ununterbrochen tätig** waren und deshalb nicht auf staatliche Unterstützung angewiesen sind;

wenn sie u.a. ausreichenden Wohnraum nachweisen, die üblichen Mitwirkungspflichten erfüllen (u.a. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen) und die Zustimmung der Bundesagentur eingeholt haben, **kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung** erteilt werden.

Aufenthaltsgewährung für Geduldete bei nachhaltiger Integration

nach § 25 b, Absatz 1, Satz 1-5 AufenthG

Einem **geduldeten Ausländer** soll eine **Aufenthaltserlaubnis** erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat: **Nach mindestens 8 Jahren geduldeten oder gestatteten oder erlaubtem Aufenthalt** (mind. 6 Jahren bei minderjährigen Kindern) im Bundesgebiet; **Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbsarbeit gesichert**; Deutschkenntnisse A 2 vorliegen.

Versagensgründe (Absatz 2): u.a. Täuschung Identität oder Staatsangehörigkeit; wenn Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wurde; Ausweisungsinteresse

Die **Aufenthaltserlaubnis** wird für **längstens 2 Jahre** erteilt und verlängert und berechtigt zur Erwerbstätigkeit (**Absatz 5**)